

**Praktikumsordnung für das Berufspraktikum  
im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“  
am Fachbereich Geowissenschaften an der Universität Bremen**

Vom 27. April 2016

**INHALT**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Berufspraktikums</b>
<b>§ 3</b>	<b>Rechtsverhältnis</b>
<b>§ 4</b>	<b>Zeitpunkt und Dauer des Praktikums</b>
<b>§ 5</b>	<b>Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung</b>
<b>§ 6</b>	<b>Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht</b>
<b>§ 7</b>	<b>Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung</b>
<b>§ 8</b>	<b>Information und Evaluation</b>
<b>§ 9</b>	<b>Konfliktregelung</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b>

§ 1

**Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vom 24. November 2011 sind die Studierenden verpflichtet, ein Berufspraktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums. Sie dient den Betrieben und Institutionen (Praktikumsträgern) zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Berufspraktikums**

(1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden

1. den fachspezifischen Arbeitsmarkt und die Berufswirklichkeit kennenlernen,
2. Kenntnisse über Arbeitsweise, Organisation und Ökonomie eines geowissenschaftlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds erlangen,
3. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umsetzen,
4. ihr Kommunikations- und Kooperationsvermögen ausbauen,
5. Kontakte zu geowissenschaftlich tätigen Praktikumssträgern aufbauen.

(2) Im Berufspraktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(3) Die Tätigkeiten im Berufspraktikum sollen sich von den in Forschung und Lehre am Fachbereich Geowissenschaften üblichen Arbeitsformen deutlich unterscheiden. Praktika sollen daher bevorzugt in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert werden. Einschlägige Einsatzgebiete sind beispielsweise Ingenieurbüros, Bau- und Rohstoffindustrie, Geologische Landesämter,

Naturparkverwaltungen, Museen. Das Berufsfeld kann auch weiter definiert werden (z. B. Wissenschaftsjournalismus, Softwareentwicklung oder Versicherungswesen), wenn ein deutlicher Bezug zu den Geowissenschaften gegeben ist.

(4) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Berufspraktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einem/r Studierenden und einem Praktikumssträger.

(2) Das Praktikantenverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag begründet. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigefügt.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums**

(1) Das Berufspraktikum wird während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert und ist formal dem 5. Studiensemester zugeordnet. Es kann vorgezogen werden.

(2) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und wird mit der beim Praktikumssträger üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Ersatzweise können zwei entsprechend kürzere Praktika absolviert werden.

### § 5

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Das Berufspraktikum wird durch die Pflichtveranstaltung „Berufsperspektiven der angewandten Geowissenschaften“ begleitet und ergänzt.

(2) Das Finden der Praktikumsstelle, inhaltliche Absprachen und der Vertragsabschluss mit dem Praktikumssträger liegen in der Eigenverantwortung der/des Studierenden.

(3) Die Betreuung der Praktikumsstätigkeit erfolgt durch eine/n für diese Aufgabe im Praktikumsvertrag benannte/n Vertreterin/Vertreter des Praktikumssträgers.

(4) Die/Der Beauftragte für das Praktikum (Praktikumsberaterin/-berater) des Fachbereichs überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Berufspraktikums mit den Vorschriften dieser Praktikumsordnung und genehmigt dieses durch ihre/seine Unterschrift auf dem Praktikumsvertrag. Ist die Praktikumsberaterin/der Praktikumsberater nicht erreichbar, übernimmt die/der Vorsitzende des Bachelor-Prüfungsausschusses diese Aufgabe.

(5) Sollten sich im Verlauf des Berufspraktikums zwischen den Vertragspartnern Fragen oder Unstimmigkeiten ergeben, berät und vermittelt die Praktikumsberaterin/der Praktikumsberater des Fachbereichs.

## § 6

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Der Praktikumssträger bescheinigt die Durchführung des Berufspraktikums und stellt der/dem Studierenden in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumssträgers kann durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums verfasst die/der Studierende einen Kurzbericht in vorgegebener Form der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumssträgers, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und wesentliche Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthält.

(3) Kunden- und mitarbeiterbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in die Praktikumsberichte ist mit Einwilligung der Praktikantinnen/Praktikanten möglich.

(4) Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung des Praktikumssträgers erfolgen. Ausgewählte Praktikumsberichte werden nach Absprache in einer fachbereichsinternen Datenbank verfügbar gemacht.

(5) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht sind bei der Praktikumsberaterin/dem Praktikumsberater des Fachbereichs zeitnah nach Beendigung des Berufspraktikums vorzulegen.

## § 7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die Praktikumsberaterin/Der Praktikumsberater des Fachbereichs prüft Praktikumsbescheinigung und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Ein an einer anderen Hochschule absolviertes geowissenschaftliches Berufspraktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für Berufspraktika, die in einem anderen Fach absolviert wurden, sowie für berufliche Tätigkeiten, sofern diese als fachlich einschlägig bewertet werden können. Diese Form der Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.

## § 8

### **Information und Evaluation**

(1) Die Praktikumsberaterin/Der Praktikumsberater informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und Praktikumerfahrungen und berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen. Weiterhin stehen für die Beratung und Fachinformation zum Berufspraktikum Studiendekanin/Studiendekan, das Studien- und Praxisbüro und die Lehrenden des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Studiendekan/in und Studienkommission gewährleisten die Evaluation und ggf. erforderliche Anpassung der Organisation und Ausgestaltung des Berufspraktikums.

## § 9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Bachelorprüfungsausschuss.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 26. Juli 2006.

Genehmigt, Bremen, 18. Mai 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage:** Muster für einen Praktikumsvertrag.

# **Praktikumsvertrag**

**zwischen**

.....  
(Praktikumsträger)

.....  
(vertreten durch)

.....  
(Adresse)

**und Frau/Herrn**

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Geowissenschaften,  
im Bachelorstudiengang Geowissenschaften,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

## **Allgemeines**

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

**Dauer des Vertragsverhältnisses**

Die/Der Studierende leistet in der Zeit vom ..... bis ..... beim  
Praktikumsträger ein Berufspraktikum in einem Umfang von ..... Stunden pro Woche ab.

§ 3

**Aufgaben**

Frau/Herr ..... wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben betraut:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

§ 4

**Pflichten des Praktikumssträgers**

1. Der Praktikumssträger verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in den betrieblichen Ablauf zu ermöglichen.
2. Der Praktikumssträger benennt ..... als Betreuerin/Betreuer während des Berufspraktikums.
3. Der Praktikumssträger gibt der/dem Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Der Praktikumssträger stellt der/dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung oder, im Falle eines Arbeitsverhältnisses, ein Arbeitszeugnis aus. Er bestätigt damit, dass nach seinem Ermessen das Berufspraktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert er die/die Praktikumsberaterin/den Praktikumsberater des Fachbereichs.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird vom Praktikumssträger am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

**Pflichten der/des Studierenden**

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o.ä. ist dem Praktikumssträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

**Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Der Praktikumssträger zahlt der/dem Studierenden zur pauschalen Abgeltung ihres/seines Aufwands für die Dauer des Praktikums eine Bruttovergütung in Höhe von

..... EURO.

§ 7

**Unfallversicherungsschutz**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumssträger Mitglied ist.

§ 8

**Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich aufgelöst werden.

§ 9

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(für den Praktikumssträger)

.....  
(Studierende/r)

Der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen, vertreten durch die Praktikumsberaterin/den Praktikumsberater, stimmt dem obigen Praktikumsvertrag zu:

Name .....

Telefon und Email-Adresse .....

Unterschrift .....

Bitte in dreifacher Ausfertigung unterschreiben.